|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| AnWacker Chemie AGJohannes-Hess-Str. 2484489 Burghausen | Bürgschafts-Nr. |  |  |
|  |
| Vertragserfüllungs- und PflichtverletzungsBÜRGSCHAFT |
| Zwischen Ihnen, der Wacker Chemie AG, mit Sitz in München, HRB-Nr. 159705 oder bei abweichendem Auftraggeber die im unten genannten Vertrag eingetragene WACKER-Gesellschaft (nachstehend Auftraggeber) |
| und der Firma |       |  (nachstehend „Auftragnehmer“) |
| wurde am |       |  ein Vertrag (Bestell-Nr.: |       |  ) |
| über |       |  zum Gesamtpreis von EURO |       |  |
| geschlossen. |
| Nach diesem Vertrag ist vom Auftragnehmer als Sicherheit für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere die Vertragserfüllung (einschließlich Selbstvornahme), einen eventuellen Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf eine Vertragsstrafe, auf Schadensersatz, Ansprüche wegen einer etwaigen Inanspruchnahme des Auftraggebers wegen Pflichtverstößen des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer und gegebenenfalls weiterer Nachunternehmer (Haftung des Auftraggebers für Verpflichtungen aus der gesamten Nachunternehmerkette) nach dem Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) sowie entsprechender weiterer gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Haftung für Sozialversicherungsbeiträge) eine Vertragserfüllungs- und Pflichtverletzungsbürgschaft  |
| in Höhe von EURO |       |  zu stellen. Nicht gesichert durch die Vertragserfüllungs- und Pflicht- |
| verletzungsbürgschaft | sind Mängelansprüche. |  |
| Im Auftrag des Auftragnehmers übernehmen wir, |       |  hiermit die |
| selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von |
| EURO |       |  |
| (in Worten: |       | ) |
| zu zahlen.Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 2, 771 BGB sowie auf das Recht der Hinterlegung wird verzichtet. Hinsichtlich des Rechts aus § 770 Abs. 2 BGB (Einrede der Aufrechenbarkeit) gilt der Einredeverzicht nicht, sofern die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Bürgschaft ist unbefristet und erlischt mit ihrer Rückgabe. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Die Verjährung tritt jedoch spätestens 30 Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ein. Gerichtsstand ist München. Diese Bürgschaft unterliegt dem deutschen Recht.Nebenabreden oder Änderungen dieser Bürgschaft haben, wenn sie den Bürgen belasten, nur Geltung, wenn sie schriftlich erfolgt sind.Sollte eine Bestimmung dieser Bürgschaft unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Bürgschaft eine Lücke herausstellen, so hat dies keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen dieser Bürgschaft. |
|       | , den |       |  |
|  |  |
| Unterschrift |